

Änderung der KLV inkl. Anhänge 1 und 2 (MiGeL) per 01.01.2017

Per 01.01.2017 sind diverse Änderungen der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) inkl. Anhänge 1 und 2 (MiGeL) in Kraft getreten.

1. KLV: Die Änderungen der KLV vom 25.11.2016:

- Für Art. 12a Bst. f Pneumokokken-Impfung gilt neu zusätzlich folgende Voraussetzung: *2. Für Säuglinge und Kinder ab dem Alter von 2 Monaten bis 5 Jahren.*
- Für Art. 12c Bst. a Untersuchung des Gesundheitszustandes und der normalen kindlichen Entwicklung bei Kindern im Vorschulalter gilt neu folgende Voraussetzung: *Gemäss den von der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie herausgegebenen Checklisten Vorsorgeuntersuchungen, 4. Auflage, 2011.*
- Für Art. 13 Bst. a Ziff. 1 a, Kontrollen 1. In der normalen Schwangerschaft sieben Untersuchungen ... - *Weitere Konsultationen: Kontrolle des Allgemeinzustandes, insbesondere von Gewicht, Blutdruck, Fundusstand, Urinstatus und Auskultation fötaler Herztöne ... Umfassende Beratung in Zusammenhang mit der Schwangerschaft, namentlich zu aufgetretenen Schwangerschaftsbeschwerden ... - Falls die Kontrollen ausschliesslich durch Ärztinnen und Ärzten durchgeführt werden, weisend diese die Versicherte darauf hin, dass im zweiten Trimenon der Schwangerschaft ein Beratungsgespräch mit der Hebamme nach Artikel 14 sinnvoll ist.*
- Für Art. 14 Geburtsvorbereitung gilt neu: *a. für die Geburtsvorbereitung in Kursen, welche die Hebamme einzeln oder in Gruppen durchführt; oder b. für ein Beratungsgespräch mit der Hebamme im Hinblick auf die Geburt, die Planung und Organisation des Wochenbetts zu Hause und die Stillvorbereitung.*
- Für Art. 16 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 gilt neu: *In der normalen Schwangerschaft kann die Hebamme sieben Kontrolluntersuchungen durchführen. Sie weist die Versicherte darauf hin, dass im ersten Trimenon eine ärztliche Untersuchung angezeigt ist.*

Die Details zu diesen Änderungen können Sie der KLV-Änderung vom 25.11.2016 entnehmen. Siehe [Link zum Bundesamt für Gesundheit BAG](#).

2. KLV, Anhang 1: Zudem gibt es diverse Änderungen des Anhang 1 der KLV, welche die Leistungspflicht und deren Voraussetzung der Leistung zum Inhalt haben. Dies betrifft im Speziellen die folgenden Leistungen:

- Punkt 1.3 Orthopädie, Traumatologie: Neu ist die Osteochondrale Mosaikplastik zur Deckung von Knorpel-Knochen-Defekten seit dem 01.01.2017 eine Pflichtleistung unter bestimmten Voraussetzungen.
- Punkt 2.3 Neurologie inkl. Schmerztherapie und Anästhesie: Die Bandscheiben-Prothese gilt weiterhin bis zum 30.06.2017 als eine Pflichtleistung unter bestimmten Voraussetzungen in Evaluation. Auch die Interspinöse dynamische Stabilisierung der Wirbelsäule (z.B. vom Typ DIAM) als auch die Dynamische Stabilisierung der Wirbelsäule (z.B. vom Typ DYNESYS) gelten bis zum 30.06.2017 als Pflichtleistung unter bestimmten Voraussetzungen in Evaluation.

- Punkt 8 Psychiatrie: Neu ist die Internet-basierte kognitiv-verhaltenstherapeutische Behandlung der Insomnie eine Pflichtleistung unter bestimmten Voraussetzungen.
- Punkt 9.2 Andere bildgebende Verfahren: Für die Positron-Emissions-Tomographie (PET, PET/CT) gilt neu ergänzend noch folgende Voraussetzung: *f) Mittels Gallium-68-PSMA-11. In Evaluation, nur bei folgender Indikation: Zur Abklärung bei biochemisch nachgewiesenem Rezidiv (PSA-Anstieg) eines Prostatakarzinoms.*
- Punkt 9.3 Interventionelle Radiologie und Strahlentherapie: Neu ist die Regionäre Oberflächenhyperthermie zwecks Tumorthherapie in Kombination mit externer Strahlentherapie oder Brachytherapie unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflichtleistung. Auch die die Regionäre Tiefenhyperthermie zwecks Tumorthherapie in Kombination mit externer Strahlentherapie oder Brachytherapie ist vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 eine Pflichtleistung unter bestimmten Voraussetzungen.

Die Details zu diesen Änderungen können Sie der KLV-Änderung vom 25.11.2016 entnehmen. Siehe [Link zum Bundesamt für Gesundheit BAG](#).

3. KLV, Anhang 2: Weitere Änderungen gibt es im Anhang 2 (MiGeL) der KLV: Dies betrifft folgende Mittel- und Gegenstände:

a) Folgende Produkte wurden neu in die MiGeL aufgenommen:

- 15.21.01.00.00 Bettunterlagen und Windelhöschen
- 34.70.01.00.01 Wundspray auf öliger Basis, Flasche à 10 ml
- 99.11.01.01.1 Spüllösung NaCl 0.9 %, 250 ml
- 99.11.01.02.1 Spüllösung NaCl 0.9 %, 100 ml
- 99.11.02.01.1 Spüllösung Ringer, 250 ml
- 99.11.02.02.1 Spüllösung Ringer, 100 ml

b) Bei diversen Produkten wurde der Höchstvergütungsbetrag (HVB) nach Unten angepasst. Dies im Rahmen der MiGeL-Gesamtrevision im Sinne von Sofortmassnahmen.

- 06.01.01.00.1 Lampe für Lichttherapie, Kauf
- 14.11.01.00.1 nCPAP-Gerät ohne Druckausgleich und Datenspeicherung, Kauf
- 14.11.02.00.1 nCPAP-Gerät mit Druckausgleich und Datenspeicherung, Kauf
- 14.12. Geräte für die mechanische Heimventilation
- 21.03 In-vitro-Diagnostica; Reagenzien und Verbrauchsmaterial für Blutanalysen
- 24.01 Augenprothesen
- 99.11 Spüllösungen

Die Details zu diesen Änderungen können Sie der MiGeL-Änderung vom 25.11.2016 entnehmen. Siehe [Link zum Bundesamt für Gesundheit BAG](#).

Detailinformationen zu den Änderungen:

KLV und Anhang 1: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2016/4639.pdf>

KLV, Anhang 2, MiGeL: www.bag.admin.ch – Themen – Versicherungen - Krankenversicherung – Leistungen und Tarife – Mittel- und Gegenstände-Liste